

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Vorbeck vom 24.08.2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck vom 31.03.2014 geändert.

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck wird wie folgt geändert:

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro monatlich. Im Falle dauerhafter Verhinderung wird diese Aufwandsentschädigung bis zum Ende des zweiten Monats ununterbrochener Verhinderung fortgezahlt und entfällt dementsprechend erst jeweils ab dem dritten Monat jeder ununterbrochenen Vertretung.
- (2) Der/die Erste und der/die Zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen. Für jede Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält der/die Vertretende ab Beginn des dritten Monats ununterbrochener Vertretung die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Vorbeck erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung Vorbeck und ihrer beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 Euro.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung Vorbeck dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 Euro.
- (5) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß den Absätzen 3 und 4 gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.09.2020 in Kraft.

Vorbeck, den 15.09.2023

gez. Bernd Dünnebier
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck am 15.09.2023 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Vorbeck, den 15.09.2023

gez. Bernd Dünnebier
Bürgermeister